

**Erste Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung
der Pädagogischen Hochschule Heidelberg für den Studiengang
Master of Education Aufbau Lehramt Sonderpädagogik vom 18. April 2018**

Vom 23.10.2019

Aufgrund von § 8 Abs.5 i.V.m. § 32 Abs. 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 in der Fassung des 3. HRÄG vom 1. April 2014 (GBl. S.99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Heidelberg am 23.10.2019 gemäß §19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 LHG die nachfolgende Änderungsordnung beschlossen.

Der Rektor der Pädagogischen Hochschule Heidelberg hat am 23.10.2019 seine Zustimmung erteilt.

Art. 1 Änderung der Studien- und Prüfungsordnung

Die Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Heidelberg für den Studiengang *Master of Education Aufbau Lehramt Sonderpädagogik* vom 18. April 2018 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 10/2019) wird wie folgt geändert:

1. § 18 wird wie folgt geändert:

In Absatz 12 Satz 6 wird das Wort „*Notenstufen*“ durch das Wort „*Noten*“ ersetzt.

2. § 21 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Bei Studierenden des Aufbaustudiengangs mit Erstem Staatsexamen bzw. mit lehramtsbezogenem Masterabschluss werden für die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung die gemäß Absatz 1 i.V.m. Absatz 3 gebildeten Endnoten der ersten und der zweiten sonderpädagogischen Fachrichtung sowie die Note der Masterarbeit herangezogen und entsprechend ihrer Leistungspunktezahlgewichtet.“

b. Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Bei Studierenden des Aufbaustudiengangs mit Zweitem Staatsexamen werden für die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung die gemäß Absatz 2 i.V.m. Absatz 3 gebildeten Endnoten der ersten und der zweiten sonderpädagogischen Fachrichtung, der schulpraktischen Studien sowie die Note der Masterarbeit herangezogen und entsprechend ihrer Leistungspunktezahlgewichtet.“

3. § 25 wird wie folgt geändert:

a. Die Überschrift wird um „*Verfahrensfehler*“ ergänzt.

b. Nach Absatz 7 wird ein neuer Absatz eingefügt:

„(8) Verfahrensfehler sind während der schriftlichen Prüfung gegenüber der oder dem Aufsichtsführenden und während der mündlichen Prüfung gegenüber der/dem/den Prüfenden unverzüglich zu rügen.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach der Amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Heidelberg, 23.10.2019

gez.
Prof. Dr. Hans-Werner Huneke
Rektor